

M 12 K 13.4954



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

**Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberater-
versorgung**

Arabellastr. 31, 81925 München
vertreten durch den Vorstand

vertreten durch:
Bayerische Versorgungskammer

- Beklagte -

wegen

Beitragsbescheid

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 12. Kammer,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schaffrath,
die Richterin am Verwaltungsgericht Geist,
die Richterin Dr. Schneider,
den ehrenamtlichen Richter Hammer,
die ehrenamtliche Richterin Hohenstatter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Februar 2014

am 13. Februar 2014

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin (geb. 1965) wendet sich gegen die Heranziehung zu Pflichtbeiträgen zur Versorgung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung.

Die Klägerin war vom 27. Juni 2007 bis 26. April 2009 als selbstständige Patentanwältin niedergelassen und Mitglied der Patentanwaltskammer München. Sie war damit Pflichtmitglied im Versorgungswerk der Beklagten.

Am 27. April 2009 verlagerte die Klägerin ihren Kanzleisitz von Bayern nach Nordrhein-Westfalen und beantragte die Fortsetzung der Mitgliedschaft als freiwilliges Mitglied nach § 17 Abs. 1 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (Satzung). Sie wurde daraufhin als freiwilliges Mitglied geführt und bezahlte regelmäßig nur den Grundbeitrag nach § 19 Abs. 1 Satz 4 der Satzung von zuletzt 219,50 Euro monatlich.

Am 1. Juni 2013 trat der Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (PatAnwStVtr, GVBl 2013, 316; weiterhin Staatsvertrag) in Kraft.

Mit Schreiben vom 5. Juni 2013 und vom 29. Juli 2013, beide nach Aktenlage versandt am 31. Juli 2013, wurde die Klägerin unter Beifügung verschiedener Merkblätter über die Änderung der Rechtslage informiert. Aus dem Schreiben vom 29. Juli 2013 ergibt sich, dass sie dem Übernahmebestand der Patentanwälte in Nordrhein-Westfalen angehört und damit ab 1. Juni 2013 erneut Pflichtmitglied bei der Beklagten ist. Es wurde mitgeteilt, dass deshalb der Grundbeitrag ohne Einkommensnachweis nicht mehr entrichtet werden könne. Wenn nicht der Höchstbeitrag von derzeit 1.096,20 Euro monatlich entrichtet werden solle, werde um Einkommensnachweise gebeten.

Die Klägerin teilte daraufhin am 5. August 2013 telefonisch mit, dass sie mit einer Pflichtmitgliedschaft nicht einverstanden sei und keinen Einkommensnachweis einschicken werde. Eher werde sie Nordrhein-Westfalen verlassen als Pflichtmitglied zu werden. Mit Schreiben vom 6. August 2013 widersprach sie schriftlich einer Pflichtmitgliedschaft.

Mit Schreiben vom 2. September 2013 wurde von der Beklagten die Rechtslage ausführlich dargestellt. Es wurde ausgeführt, die Klägerin gehöre zwar dem sogenannten Übernahmebestand an. Da sie aber schon Mitglied bei der Beklagten gewesen sei, habe sie keine Wahlmöglichkeiten nach Art. 3 Abs. 2 des Staatsvertrags, sondern falle unter Art. 3 Abs. 5 des Staatsvertrags.

Die Klägerin teilte daraufhin am 23. September 2013 telefonisch mit, dass sie nicht einsehe, warum sie den Grundbeitrag nicht weiter entrichten könne. Sie habe kein Problem damit, wieder Pflichtmitglied zu sein. Sie wolle aber keinen einkommensabhängigen Beitrag entrichten.

Mit Bescheid vom 26. September 2013 wurde für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Mai 2013 der Grundbeitrag in Höhe von 219,20 Euro monatlich festgesetzt. Für den Zeitraum 1. Juni bis 31. August 2013 und ab September bis auf weiteres wurde der niedrigstmögliche Beitrag aus Einkünften aus selbständiger Arbeit in Höhe von 219,20 Euro vorläufig festgesetzt. Es wurde um eine Kopie des Einkommensteuer- oder Gewinnfeststellungsbescheids des Jahres 2011 gebeten, um die endgültige Beitragsfestsetzung vornehmen zu können.

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2013 wurde nochmals um Übersendung von Einkommensnachweisen gebeten. Sollten bis zum 15. November 2013 keine Nachweise vorliegen, müsse vom Höchstbeitrag von 1.096,20 Euro monatlich ausgegangen werden.

Mit Schriftsatz vom 24. Oktober 2013 hat die Klägerin Klage erhoben und beantragt,

den Beitragsbescheid vom 26. September 2013 insoweit aufzuheben, als dass die Beklagte in dem Bescheid von einer Pflichtmitgliedschaft ausgeht und einen Pflichtbeitrag festsetzt.

Zur Begründung wird ausgeführt, die Klägerin falle in den Übernahmebestand. Wie alle anderen Altmitglieder müsse sie daher die Möglichkeit haben, sich entweder von

der Versicherungspflicht befreien zu lassen oder nur den Grundbeitrag zu bezahlen. Es seien keine Gründe ersichtlich, warum bisherige freiwillige Mitglieder der Beklagten anders behandelt würden. Dies stelle einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz dar. Die Klägerin sei seit vier Jahren freiwilliges Mitglied der Beklagten. Eine Pflichtmitgliedschaft bedeute eine große finanzielle Einschränkung, die sei beim Aufbau ihrer Praxis behindern würde. Durch die hoheitliche Änderung ihres Mitgliedstatus von einer freiwilligen Mitgliedschaft in die Pflichtmitgliedschaft werde gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen. Die Vorschrift des Art. 3 Abs. 5 Satz 1 des Staatsvertrags unterscheide auch nicht danach, ob eine freiwillige Mitgliedschaft oder keine Mitgliedschaft bestehe. Der Ausschluss gelte auch für Patentanwälte, die irgendwann einmal Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied bei der Beklagten gewesen seien. Die Ausnahmegvorschrift sei deshalb nicht geschaffen worden, um Patentanwälte nicht mit einer zusätzlichen Beitragspflicht in einem weiteren Altersvorsorgesystem zu belasten.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Der Beitragsbescheid sei rechtmäßig. Bis Mai 2013 seien nur Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft erhoben worden. Danach sei die Klägerin gemäß dem Staatsvertrag Pflichtmitglied im Versorgungswerk geworden. Die Vorschriften für den Übernahmebestand fänden auf die Klägerin aber keine Anwendung, da sie schon Mitglied bei der Beklagten gewesen sei. Dies sei auch rechtmäßig. Die Ausnahmemöglichkeiten sollten nur für Patentanwälte bestehen, die bisher eine anderweitige Altersversorgung aufgebaut hätten und damit nicht doppelt belastet werden sollten. Die Klägerin habe aber bei der Beklagten schon eine Altersversorgung aufgebaut.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und die vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der angefochtene Beitragsbescheid der Beklagten vom 26. September 2013 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO. Die Klägerin ist als Patentanwältin mit Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen Pflichtmitglied der Beklagten gemäß Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtete haben zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (PatAnwStVtr, weiterhin Staatsvertrag) i.d.F. d. Bek. vom 5. Juni 2013 (GVBl S. 316/351), Art. 30, Art. 38 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (Versorgungs-gesetz - VersoG) i.d.F. d. Bek. vom 16. Juni 2008 (GVBl S. 371) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung Stand 1. Januar 2013 (weiterhin Satzung).

1. Auf die Klägerin finden nach Art. 3 Abs. 5 Satz 1 des Staatsvertrags die Ausnahmenvorschriften des Art. 3 Abs. 1 bis 4 des Staatsvertrags keine Anwendung, weil sie vor Inkrafttreten des Staatsvertrages schon (freiwilliges) Mitglied der Beklagten war. Gemäß Art. 3 Abs. 1 des Staatsvertrags gelten für die Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen schon vor dem 1. Juni 2013 hatten (Übernahmebestand), die in Art. 3 Abs. 2 bis 4 des Staatsvertrages genannten Sonderbestimmungen. Art. 3 Abs. 2 des Staatsvertrags enthält mitgliedschaftsrechtliche und Art. 3 Abs. 3 des Staatsvertrags enthält beitragsrechtliche Sonderbe-

stimmungen. So sind nach Art. 3 Abs. 2 S. 1 des Staatsvertrags Personen des Übernahmebestands von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk ausgenommen; sie werden zur Pflichtmitgliedschaft auf schriftlichen Antrag aber zugelassen, soweit sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrags das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig sind. Gemäß Art. 3 Abs. 3 S. 1 des Staatsvertrags ist darüber hinaus auf Antrag für die Dauer der Mitgliedschaft im Versorgungswerk als Pflichtbeitrag nur der Grundbeitrag zu entrichten.

Gemäß Art. 3 Abs. 5 Satz 1 des Staatsvertrages finden die genannten mitgliedschaftsrechtlichen und beitragsrechtlichen Sonderbestimmungen jedoch auf diejenigen Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen, die vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrags bereits Mitglieder der Beklagten waren, keine Anwendung. Dies ist hier der Fall. Die Klägerin war schon freiwilliges Mitglied bei der Beklagten und hat deshalb kein Wahlrecht betreffend Mitgliedsstatus und Beitragshöhe im Sinne des Art. 3 Abs. 2 und 3 des Staatsvertrags.

2. Der Staatsvertrag verstößt auch nicht gegen höherrangiges Recht. Eine Pflichtmitgliedschaft in einem Versorgungswerk ist weder unverhältnismäßig noch gleichheitswidrig. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung von berufsständischen Versorgungswerken und der Pflichtmitgliedschaft von Berufsangehörigen in solchen Versorgungswerken, verbunden mit Pflichtbeiträgen, ist bereits seit langer Zeit höchstrichterlich geklärt und bedarf keiner näheren Erörterung (vgl. etwa BVerfG, B.v. 28.11.1997 – 1 BvR 324/93 – NJW-RR 1999, 134; BayVerfGH, E.v. 8.10.1987 – Vf. 8-VII-86 – BayVerfGHE 40, 113; BayVGh, U.v. 2.2.1988 – 9 B 86.02228 – BayVBI 1988, 542). Dass die Klägerin durch eine Pflichtmitgliedschaft ggf. mit höheren Beiträgen belastet ist als bei einer freiwilligen Mitgliedschaft ändert an der Zulässigkeit einer Pflichtmitgliedschaft nichts. Ein diesbezügliches Vertrauen, weiterhin nur als freiwilliges Mitglied den monatlichen Grundbeitrag entrichten zu müssen, ist

ebenso wenig schutzwürdig wie das Vertrauen, überhaupt von Pflichtbeiträgen verschont zu bleiben.

2.1 Eine Verletzung von Art. 3 Grundgesetz (GG) durch Art. 3 Abs. 5 Satz 1 des Staatsvertrags ist ebenfalls nicht ersichtlich. Der Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG ist verletzt, wenn Personen im Vergleich zu anderen anders behandelt werden, obwohl zwischen beiden keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, die eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen (BVerfG, B.v. 17.12.2012 – 1 BvR 488/10 u.a. – NVwZ 2013, 575). Stichtagsregelungen sind zulässig, obwohl jeder Stichtag unvermeidbar mit gewissen Härten verbunden ist. Eine Stichtagsregelung muss daher notwendig und die Wahl des Zeitpunktes am gegebenen Sachverhalt orientiert, also sachlich vertretbar sein (BVerfG a.a.O.).

Gemessen an diesen Vorgaben führt Art. 3 Abs. 5 Satz 1 des Staatsvertrags zu keiner ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Mitgliedern der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen haben und vor dem 1. Juni 2013 (freiwilliges) Mitglied der Beklagten waren im Vergleich zu solchen Mitgliedern, die vor dem 1. Juni 2013 noch nicht Mitglied bei der Beklagten waren, denn es liegen keine vergleichbaren Sachverhalte vor. Die Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen haben und die bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrags nicht in der berufsständischen Versorgung der Beklagten versichert waren, haben ihre Altersvorsorge anderweitig geregelt und sollen durch eine entstehende Pflichtmitgliedschaft nicht mit zusätzlichen Beitragspflichten in einem weiteren Altersvorsorgesystem belastet werden. Die Klägerin war jedoch bereits vor Inkrafttreten des Staatsvertrags freiwilliges Mitglied in der berufsständischen Versorgung der Beklagten. Sie hat daher ihre Altersvorsorge nicht anderweitig geregelt und wird durch die entstehende Pflichtmitgliedschaft nicht mit zusätzlichen (obgleich ggf. mit höheren) Beitragspflichten belastet.

Die Auffassung der Klägerin, dass auch Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen, die zwar nicht unmittelbar vor Inkrafttreten des Staatsvertrages aber schon früher einmal freiwilliges Mitglied oder Pflichtmitglied bei der Beklagten waren, ebenfalls unter Art. 3 Abs. 5 Satz 1 des Staatsvertrages fallen und nunmehr ggf. mit zusätzlichen Beitragspflichten in einem weiteren Altersvorsorgensystem belastet werden, kann ihrer Klage nicht zum Erfolg verhelfen. Es trifft zwar zu, dass der Wortlaut des Art. 3 Abs. 5 Satz 1 des Staatsvertrags so ausgelegt werden könnte, wie die Klägerin meint. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift ist jedoch davon auszugehen, dass nur solche Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen umfasst sein sollen, die eine Altersversorgung bei der Beklagten aufgebaut haben und auch am Tag vor dem Inkrafttreten Mitglied bei der Beklagten waren. Selbst wenn die Vorschrift so ausgelegt werden müsste, wie die Klägerin meint, wäre die Klägerin dadurch nicht in ihren Grundrechten verletzt. Gegebenenfalls könnte es sich um einen Grundrechtsverstoß zu Lasten dieser Altmitglieder handeln, da diese dann eventuell mit Beitragspflichten zu mehreren Altersversorgungssystemen belastet wären. Für die Klägerin trifft dies jedoch nicht zu, denn sie hat sich durch die freiwillige Mitgliedschaft für den Aufbau einer Altersversorgung bei der Beklagten entschieden und muss auch weiterhin nur in ein Altersversorgungssystem einbezahlen.

Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang vorträgt, dass abgesehen von Bayern und Nordrhein-Westfalen, in anderen Bundesländern für Patentanwälte gerade keine Pflichtmitgliedschaft bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen bestehe, führt dies zu keiner anderen Einschätzung. Zum einen können gemäß Art. 8 des Staatsvertrags auch andere Bundesländer dem Staatsvertrag beitreten. Zum anderen kann eine gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßende Ungleichbehandlung nur angenommen werden, wenn die Vergleichsfälle „der gleichen Stelle“ zugerechnet werden können.

Wenn gleiche oder vergleichbare Sachverhalte durch verschiedene Normgeber unterschiedlich geregelt werden, kommt dagegen ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz von vorneherein nicht in Betracht. Wenn andere Bundesländer also keine Regelungen betreffend Pflichtmitgliedschaften bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen für Patentanwälte getroffen haben und zukünftig auch nicht treffen, kann dies zu keinem Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG bei der Klägerin führen. Die entsprechenden Regelungen des Staatsvertrags können nicht mit fehlenden Regelungen in anderen Bundesländern verglichen und an Art. 3 Abs. 1 GG gemessen werden.

Schließlich ergibt sich eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG auch nicht aus der Tatsache, dass die Klägerin nicht zur Zahlung der Beiträge im Sinne des § 19 Abs. 1 S. 1 und S. 2 der Satzung verpflichtet wäre, wenn sie ihren Kanzleisitz im Jahr 2009 statt nach Nordrhein-Westfalen in ein anderes Bundesland verlegt hätte. Einerseits handelt es sich dabei um eine rein hypothetische Fragestellung, denn die Klägerin hat ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen. Im Übrigen war und ist sie aufgrund der Mitgliedschaft bei der Beklagten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, so dass sich hieraus schon keine Ungleichbehandlung im Sinne einer finanziellen Mehrbelastung ergeben kann. Hätte sie ihren Kanzleisitz in ein anderes Bundesland verlegt und wäre nicht freiwilliges Mitglied bei der Beklagten geblieben, dann würde es sich um einen völlig anderen Sachverhalt handeln, denn die Klägerin wäre dann Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die in Art. 3 Abs. 5 Satz 1 des Staatsvertrages genannte Stichtagsregelung ist verfassungsrechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden. So kann es dem Gesetzgeber durch Art. 3 Abs. 1 GG nicht verwehrt werden, zur Regelung bestimmter Lebenssachverhalte Stichtage einzuführen, obgleich jeder Stichtag unvermeidlich gewisse Härten mit sich bringt (BVerfG, B.v. 8.11.1977 – 1 BvL 6/75 – BVerfGE 46, 299). Die

Wahl des Stichtags mit Inkrafttreten des Staatsvertrags ist sachgerecht, denn dadurch wird vermieden, dass doppelte Beitragspflichten entstehen. Es muss nicht auf den Zeitpunkt abgestellt werden, zu welchem die Klägerin Pflichtmitglied der Beklagten war, denn der Gesetzgeber kann ohne Verfassungsverstoß daran anknüpfen, ob bei Inkrafttreten des Staatsvertrags eine Mitgliedschaft besteht oder eine anderweitige Altersversorgung aufgebaut wird.

2.2 Art. 3 Abs. 5 Satz 1 des Staatsvertrages verstößt auch nicht gegen Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG. Zwar kann Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG verletzt sein, wenn durch eine Berufsausübungsregelung, die im Ganzen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, innerhalb der betroffenen Berufsgruppen nicht nur einzelne, aus dem Rahmen fallende Sonderfälle, sondern bestimmte Gruppen typischer Fälle ohne zureichende Gründe wesentlich stärker als andere belastet werden. Ein Verstoß hiergegen liegt jedoch nicht immer dann vor, wenn sich aus typisierenden Regelungen geringfügige Ungleichbehandlungen, gewisse Härten oder Ungerechtigkeiten ergeben (BVerfG, B.v. 28.11.1997 – 1 BvR 324/93 – NJW-RR 1999, 134; BVerwG, U.v. 5.12.2000 – 1 C 11/00 – DVBl 2001, 741). Für vereinzelte Härtefälle wegen unzureichenden Berufseinkommens ist keine generelle Absenkung von Beiträgen geboten (BayVGh B.v. 14.11.2005 – 9 ZB 04.2246 – juris). Demgemäß ist Ausnahmefällen mit der in § 22 der Satzung vorgesehenen Stundungsmöglichkeit von Beiträgen zur Vermeidung erheblicher Härten ausreichend Rechnung getragen.

Entgegen der Auffassung der Klägerin fehlt es auch nicht an Ermessensregelungen. In der Satzung der Beklagten existieren zahlreiche Ausnahme- und Befreiungsregelungen betreffend die Pflichtmitgliedschaft und die Beitragshöhe, vgl. §§ 16, 17, 19, 20, 22 der Satzung. Insoweit bestehen ausreichend Möglichkeiten, die auf individuel-

le finanzielle Lebensverhältnisse der Mitglieder eingehen. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass auch die Höhe des Grundbeitrags verfassungskonform ist (BayVerfGH, E.v. 4.8.1999 – Vf. 12-VII 97 – BayVerfGHE 52, 79 zu einem Grundbeitrag in Höhe von 3/10 des Höchstbeitrages).

3. Die Beitragspflicht ergibt sich aus § 18 S. 1 der Satzung. Danach sind für die Zeit der Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Die Klägerin ist ab dem 1. Juni 2013 Pflichtmitglied der Beklagten nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung i.V.m. Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 und 2 des Staatsvertrags, Art. 30, 38 Abs. 1 Nr. 2 VersoG, und hat daher ab diesem Zeitpunkt Pflichtbeiträge zu entrichten. Die Beitragshöhe richtet sich nach § 19 Abs. 1 S. 1 bis 4 der Satzung. Danach werden Beiträge in Höhe des Beitragssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grundlage des in der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigenden beitragspflichtigen Einkommens erhoben. Höchstbeitrag ist dabei der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung und Mindestbetrag ist nach § 19 Abs. 1 S. 4 der Satzung mindestens ein Fünftel des Höchstbeitrags (Grundbeitrag).

§ 21 Abs. 2 S. 2 der Satzung sieht vor, dass das Mitglied den Höchstbeitrag zu entrichten hat, solange keine Nachweise über das beitragspflichtige Einkommen für den maßgeblichen Zeitraum vorgelegt wurden. Da zu Gunsten der Klägerin in dem streitgegenständlichen Bescheid nur der Grundbeitrag anstelle des Höchstbeitrags vorläufig festgesetzt wurde, ist die Klägerin nicht in subjektiven Rechten verletzt. Denn als Pflichtmitglied hat die Klägerin jedenfalls nach § 19 Abs. 1 S. 4 der Satzung den Grundbeitrag zu entrichten.

4. Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigelegt werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 31.572 festgesetzt
(§ 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz -GKG-).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerechtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Schaffrath

Geist

Dr. Schneider

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
München, 05. März 2014

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts München:

